

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 193/2023

Stadtplanungsamt

11.12.2023

Betrifft: Bebauungsplan "Solarpark Lautlingen Süd", Albstadt-Lautlingen
- Satzungsbeschluss -

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Technischer- und Umweltausschuss	23.01.2024	N	Vorberatung	mehrheitlich empfohlen
Ortschaftsrat Lautlingen	29.01.2024	Ö	Empfehlung	
Gemeinderat	01.02.2024	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Um das Bebauungsplanverfahren „Solarpark Lautlingen Süd“, Stadt Albstadt, Gemarkung Lautlingen, und das Verfahren zu den Örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Lautlingen Süd“, Stadt Albstadt, Gemarkung Lautlingen, abschließen zu können, wird beschlossen:

1. Die zum Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Lautlingen Süd“, Stadt Albstadt, Gemarkung Lautlingen, bisher vorgebrachten Stellungnahmen werden wie in der Anlage „Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen“ vom 01.02.2024 aufgeführt, behandelt.
2. Die zum Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Lautlingen Süd“, Stadt Albstadt, Gemarkung Lautlingen, bisher vorgebrachten Stellungnahmen werden wie in der Anlage A_01 „Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen“ vom 01.02.2024 aufgeführt, behandelt.
3. Der Bebauungsplan „Solarpark Lautlingen Süd“, Stadt Albstadt, Gemarkung Lautlingen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A vom 01.02.2024) und dem Schriftlichen Teil (Teil B 1 vom 01.02.2024), mit der Begründung vom 01.02.2024 einschließlich Umweltbericht vom 13.12.2023, wird als Satzung beschlossen.
4. Die Örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Lautlingen Süd“, Stadt Albstadt, Gemarkung Lautlingen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A vom 01.02.2024) und dem Schriftlichen Teil, (Teil B 2 vom 01.02.2024), mit der Begründung vom 01.02.2024 einschließlich Umweltbericht vom 13.12.2023, werden als Satzung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhalt:

Sachverhalt

Die Stadt beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die Ausweisung eines weiteren Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage. Der Bebauungsplan wird als Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage ausweisen.

Ziel der Stadt Albstadt ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf der Gemarkung Lautlingen zu schaffen. Vorhabenträger ist die Firma wpd. Die Flächen gehören einem Eigentümer und werden von einem Pächter bewirtschaftet. Mit dem Eigentümer und Pächter besteht Einigung für die zukünftige Nutzung.

Das Umweltministerium Baden-Württemberg hat die Kommunen und die Regionalverbände im Land mehrfach aufgefordert, Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kriterien zur Flächenauswahl wurden ebenfalls vom Umweltministerium genannt. Im Rahmen der eingegangenen Verpflichtungen beim Klimaschutz ergibt sich die Notwendigkeit, den Ausbau Erneuerbarer Energien voranzutreiben. Zudem gehen im Zuge des Atom- und Kohleausstiegs vermehrt konventionelle Kraftwerke in Baden-Württemberg vom Netz. Auch aus dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit ist ein Zubau an erneuerbaren Erzeugungskapazitäten erforderlich. Süddeutschland ist bei der solaren Einstrahlung besonders begünstigt und Freiflächen-Photovoltaik gemäß aktuellen Untersuchungen des Fraunhofer-Institutes zudem die preiswerteste Art der Stromerzeugung in Deutschland, verglichen mit konventionellen Kraftwerken.

Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis zum Jahr 2035 auf 100 % (bis zum Jahr 2030 auf 80 %) zu erhöhen, plant der Vorhabenträger die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf der Gemarkung Lautlingen.

Mit der am 7. März 2017 von der Landesregierung verabschiedeten Verordnung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO) können in Baden-Württemberg bei den bundesweiten Solarausschreibungen auch Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten im Umfang von bis zu 500 MW pro Kalenderjahr bezuschlagt werden. Die gesamte Gemarkungsfläche von Lautlingen liegt vollständig innerhalb dieses Gebietes.

Überragendes öffentliches Interesse

„Herzstück“ des Energiesofortmaßnahmenpakets des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) – so das BMWK in seiner Zusammenfassung der Kerninhalte des Pakets – ist die Verankerung des Grundsatzes, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Im § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist unter der Überschrift „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“, folgender Inhalt aufgeführt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.“

§ 2 EEG trat bereits mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft, und nicht erst nach der beihilferechtlichen Notifizierung (Genehmigung) des Gesetzes durch die EU-Kommission. Hieran wird deutlich, dass die Bundesregierung dem neuen Grundsatz ein beachtliches Beschleunigungspotenzial für den Ausbau der erneuerbaren Energien beimisst. Der Paragraph selbst ist kompakt gehalten, die für seine Anwendung wesentlichen Erläuterungen finden sich in der Gesetzesbegründung.

Verfahren

Im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens fand am 01.03.2021 ein Scopingtermin statt. Dabei wurde von folgenden Trägern öffentlicher Belange (Regierungspräsidium Tübingen, Landratsamt Zollernalbkreis,

Energieagentur, Naturschutzverbände und Energiedialogforum) der erforderliche Untersuchungsumfang abgestimmt. Insbesondere die Themen Darstellungen des Regionalplanes, Naturschutz, Artenschutz, Bewirtschaftung, Forst wurden darin angesprochen und zum zentralen Thema bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gemacht. Inhaltlich wurde insbesondere der Umfang artenschutzrechtlicher Untersuchungen im Vorfeld mit der UNB abgestimmt. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde erstellt. Eine FFH-Vorprüfung wurde durchgeführt. Eine Standortalternativenprüfung wurde durchgeführt. Ein ökologisch orientiertes Entwicklungs- und Pflegekonzept wurde erstellt. Der Einsatz von Pflanzenschutzmittel wird im Bebauungsplan verboten. Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage wird ausgeschlossen. Eine Rückbauverpflichtung wird im Bebauungsplan festgesetzt.

Der Gemeinderat von Albstadt hat am 29.09.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst und gleichzeitig die der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zugestimmt.

Im Anschluss an diese Sitzung wurde der Vorentwurf des Bebauungsplanes erstellt. Im Zeitraum vom 13.03.2023 – 14.04.2023 konnte die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange frühzeitig Ihre Stellungnahmen abgeben. Die eingegangenen Stellungnahmen und deren Behandlungsvorschlag wurden zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplans in der Sitzung des Gemeinderates am 28.09.2023 beschlossen. Im Anschluss daran fand im Zeitraum vom 30.10.2023 – 29.11.2023 die öffentliche Auslegung des Entwurfes und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB statt. Die in diesem Zeitraum eingegangenen Stellungnahmen und deren Behandlungsvorschlag können der Anlage „Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen“ entnommen werden.

Gegenüber dem Entwurf mit Planstand vom 28.09.2023 haben sich folgende redaktionellen Änderungen ergeben:

- Aufnahme der Hinweise 2.7 *Beschränkung von künstlichen Lichtquellen*, 2.8 *Bauzeitenbeschränkung* und 1.11 *Wasserschutzgebiet*,
- Redaktionelle Änderung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.

Übergeordnete Planungsebenen

Regionalplan

Gemäß dem Klimaschutzgesetz BW sind in den Regionalplänen 2 % der Fläche für Erneuerbare Energien auszuweisen. Wird dies auf die Stadt Albstadt heruntergebrochen, welcher als Flächengemeinde im ländlichen Raum eine besondere Verantwortung für den Ausbau Erneuerbarer Energien zukommt, so entspricht dies einer Fläche von 269 ha. Nach einer umfassenden Standortalternativenprüfung ist der gewählte Standort mit einer Größe von knapp 12,79 ha im Vergleich zu anderen Standorten für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geeignet.

Der Regionalverband Neckar Alb wird durch die Festlegung der Ausweisung von 2% seiner Fläche in den nächsten Jahren insgesamt ca. 4.929 ha netto Baufläche für die Windenergie und Freiflächenphotovoltaikanlagen bereitstellen müssen.

Durch das in Kraft treten der 4. Änderung des Regionalplanes Neckar-Alb (Trassensicherung für den zweigleisigen Ausbau von Schienenstrecken und Nutzung der Sonnenenergie) am 29.01.2021 ist geregelt, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen auch innerhalb von im Regionalplan dargestellten Vorranggebieten für regionale Grünzüge errichtet werden.

In der 4. Regionalplanänderung heißt es dazu:

„Z (2) Freiflächen-Solaranlagen sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) [PS 3.1.1 Z (2)] grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind ausnahmsweise auf Flächen zulässig, die eine landschaftsverträgliche Einbindung der Solaranlage ermöglichen, vorzugsweise auf Flächen mit Vorbelastungen. Innerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) sind Freiflächen-Solaranlagen nicht landschaftsverträglich (siehe Beikarte zu Kap.4.2.4.3)

- *in Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild,*
- *in Waldflächen.*

Als weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit muss außerdem der Rückbau der baulichen Anlagen nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Solaranlagen gesichert sein.“

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt weder innerhalb eines Bereiches mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild noch in Waldflächen. Im Bebauungsplan wird eine Rückbauverpflichtung bindend festgesetzt.

„Z (3) Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege [PS 3.2.1 Z (3)] grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind in Teilbereichen der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet) ausnahmsweise im Randbereich der Verbindungsflächen und in den Verbindungsgliedern des regionalen Biotopverbunds (Beikarte 4 zu Kap. 3.2.1) zulässig, sofern dies mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.“

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt weder in Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege noch im Randbereich der Verbindungsflächen und in den Verbindungsgliedern des regionalen Biotopverbunds.

„Z (4) Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für Landwirtschaft [PS 3.2.3 Z (3)] grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Anlage so konzipiert ist, dass im Bereich der Solaranlage überwiegend eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.“

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt nicht in einem Gebiet für Landwirtschaft.

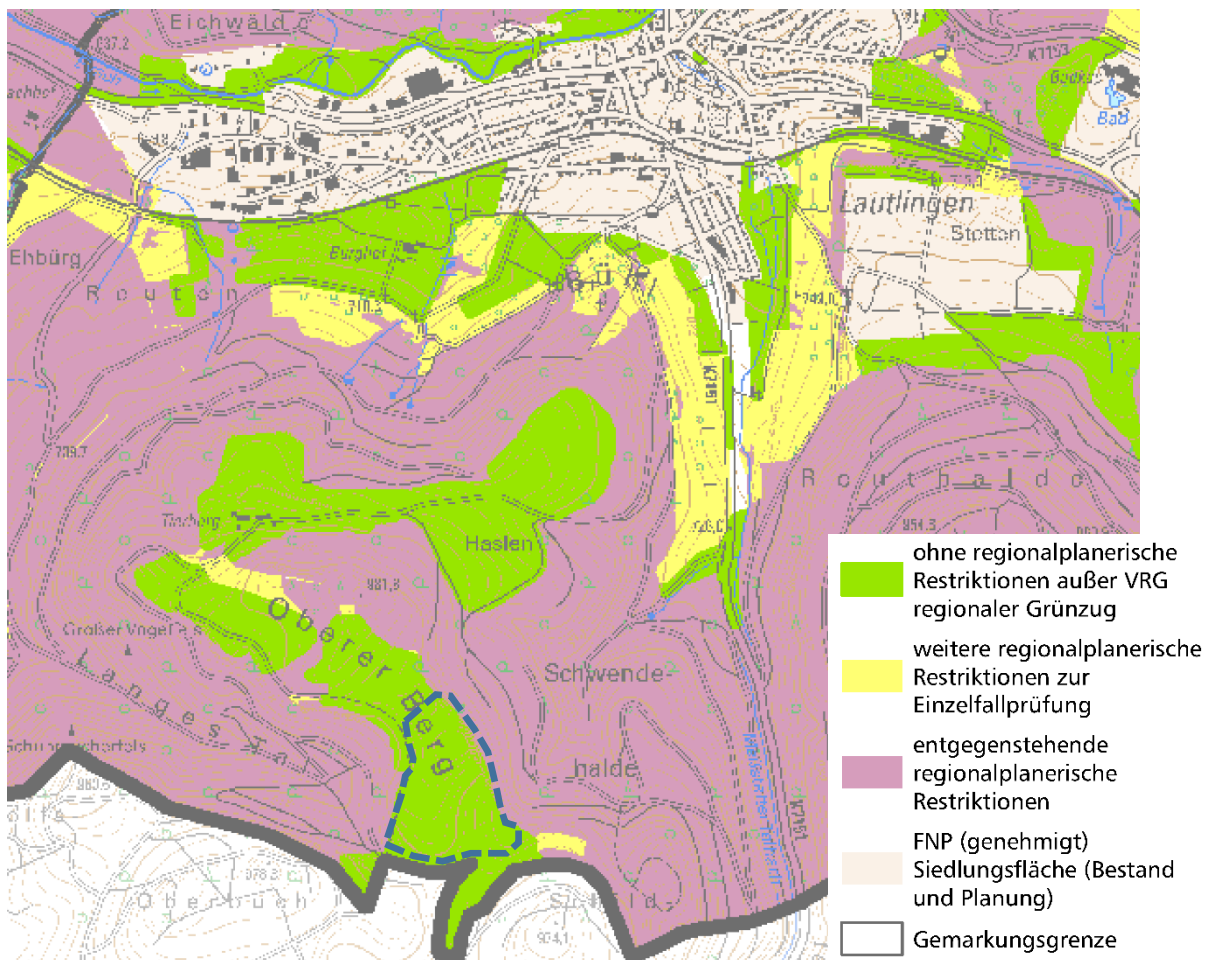
„Z (5) Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe [PS 3.5.1 Z (1)] grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind sie in Bereichen, die vollständig abgebaut und für den weiteren Abbaubetrieb unerheblich sind.“

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt nicht in einem Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.

„G (6) Um die optischen Auswirkungen auf die Landschaft zu verringern, sollen Freiflächen-Solaranlagen durch Eingrünungsmaßnahmen möglichst landschaftsverträglich gestaltet werden. Für eine möglichst ökologische Gestaltung von Solarparks sollte der Gesamtversiegelungsgrad einer Solaranlage, gemessen an der Gesamtfläche des Solarparks, nicht mehr als 5 % betragen, auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet, eine extensive Nutzung bzw. Pflege der Anlagen angestrebt und auf eine Durchgängigkeit der Einzäunungen für Kleintiere geachtet werden.“

Entsprechende Festsetzungen werden im Bebauungsplan getroffen.

Innerhalb der Karte 1 der Orientierungshilfe für die Planung von Freiflächen-Solaranlagen des Regionalverbandes Neckar Alb ist das Plangebiet des Bebauungsplanes als Flächen „ohne regionalplanerische Restriktionen außer Vorranggebiet regionaler Grünzug“ dargestellt.



Karte 1 der Orientierungshilfe für die Planung von Freiflächen-Solaranlagen des Regionalverbandes Neckar Alb

Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Entsprechend der festgesetzten Art der Nutzung (Sonstiges Sondergebiet) im Bebauungsplan, wird der Flächennutzungsplan parallel zum Bebauungsplanverfahren geändert (Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB).

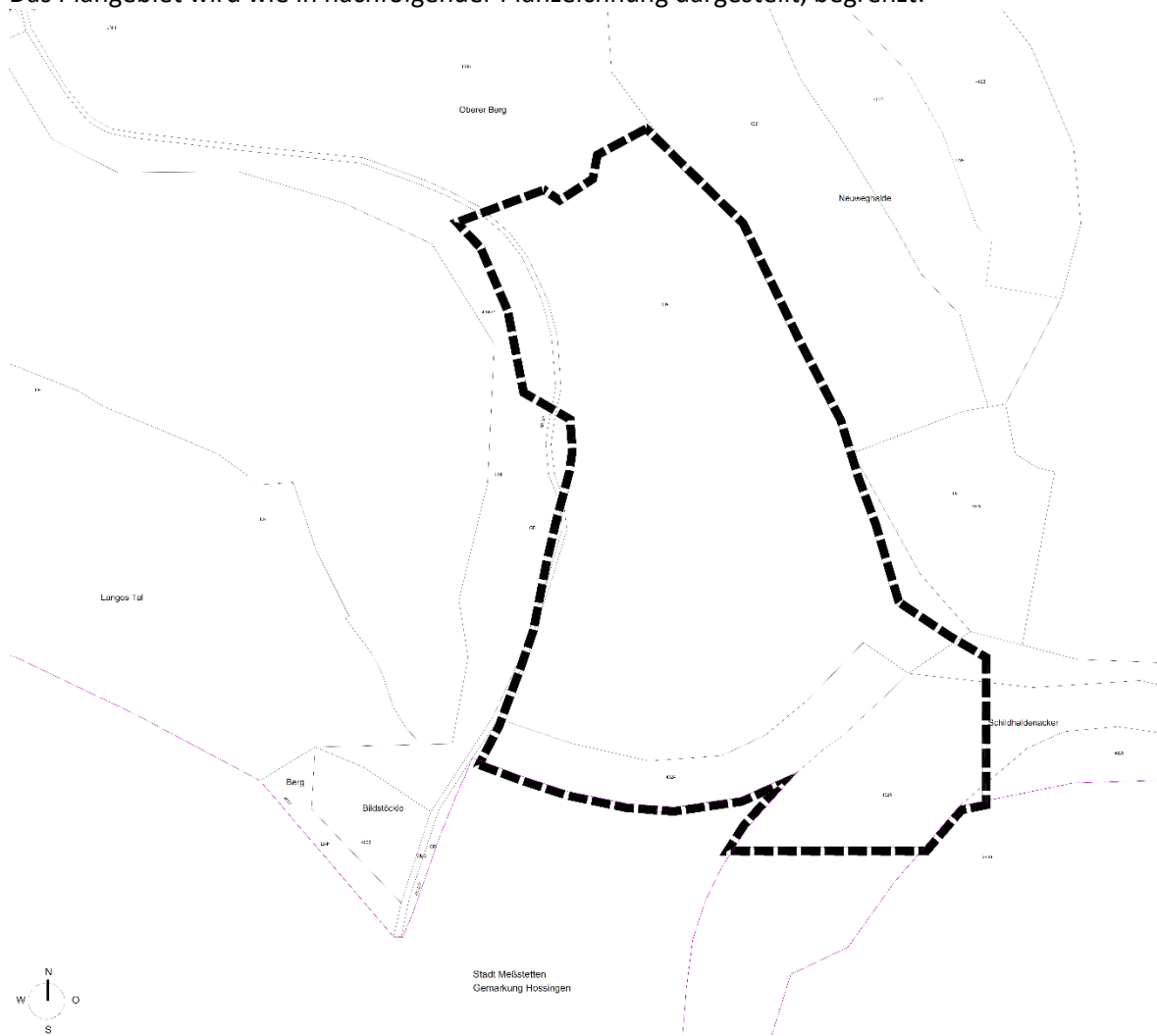
Der Aufstellungsbeschluss für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Sitzung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz am 17.01.2024 gefasst. Sollte der Bebauungsplan vor der Flächennutzungsplanänderung Rechtskraft erlangen müssen, wird für diesen ein Genehmigungsantrag beim Landratsamt gestellt werden.

Geltungsbereich

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 12,79 ha und befindet sich ca. 1,5 km südlich des Siedlungsgebiets von Lautlingen, ca. 850 m westlich der Kreisstraße 7151 und ca. 650 m nördlich der Kreisstraße 7143. Südlich grenzt der Teilbereich an die Gemarkung der Stadt Meßstetten, Gemarkung Hossingen. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Norden und Süden grenzt der Teilbereich an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Osten und Westen des Teilbereiches befinden sich Waldflächen. Es handelt sich um einen Südhang. Auf der Fläche befinden sich vereinzelt Gehölze.

Die Fläche des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke Nr. 4024 und Teilflächen der Flurstücke Nr. 4025, 4026, 4005, 4005/1 und 4005/2 und beträgt in dieser Abgrenzung 12,79 ha. Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 29.09.2022 wurde der Geltungsbereich des Entwurfes um 1,23 ha vergrößert, gegenüber dem Vorentwurf mit Planstand vom 28.02.2023 jedoch um 0,85 ha verkleinert.

Das Plangebiet wird wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt, begrenzt:



Anlagen:

- Planzeichnung, M 1:1.000, Plan Nr. 3 vom 01.02.2024 (verkleinert DIN A 3, col.)
- Schriftlicher Teil zum Bebauungsplan (Teil B) vom 01.02.2024 (9 Seiten)
- Begründung zum Bebauungsplan vom 01.02.2024 (19 Seiten)
- Satzungstext vom 01.02.2024 (1 Seite)
- Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen vom 01.02.2024 (8 Seiten)
- Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan vom 13.12.2023 (65 Seiten)
- Bestandsplan U2 M1:1.000 vom 21.06.2023 (verkleinert DIN A3, col.)
- Maßnahmenplan U3 M1:1.000 vom 26.06.2023 (verkleinert DIN A3, col.)
- FFH-Vorprüfung, Menz Umweltplanung, Tübingen vom 16.11.2021 (7 Seiten)